

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts abzuschließen, und mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*mit Genugtuung* über die Eröffnung des Verbindungsbüros des Instituts in New York in Befolgung der Empfehlung des Kuratoriums des Instituts und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*erneut erklärend*, daß die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Mitgliedstaaten oder Hauptabteilungen und Einheiten der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den darum ersuchenden Stellen geregelt werden sollte,

*in der Erwägung*, daß den Ausbildungsaktivitäten bei der Unterstützung der Gestaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Ausführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine größere und sichtbarere Rolle zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs aller Mitgliedstaaten, sowie den Wert der Forschungsaktivitäten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten zu verstärken;

3. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragssituation des Exekutivdirektors des Instituts zu regeln;

4. *appelliert erneut* an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der bei der Neugliederung und Neubelebung des Instituts erzielten Fortschritte die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Verlegung des Instituts<sup>93</sup> und von dem darauffolgenden Beschluß des Kuratoriums des Instituts, eine etwaige Entscheidung über die Möglichkeit der Verlegung des Instituts zurückzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Instituts sowie mit den Leitern der Pro-

gramme und Fonds der Vereinten Nationen Wege und Modalitäten der Zusammenarbeit zu prüfen, um die Rolle des Instituts auf dem Gebiet der Ausbildung, der Forschung und der Methodologie, der Bewertung und des Aufbaus von Kapazitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen genauer festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen, wie von der Gruppe in ihrem Bericht<sup>94</sup> empfohlen, eine Studie über die Programme und Aktivitäten der Ausbildungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

### **51/189. Institutionelle Vorkehrungen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21<sup>95</sup>, insbesondere die Kapitel 17, 33, 34, 38 und andere damit zusammenhängende Kapitel, sowie auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>96</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/110 vom 20. Dezember 1995 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in der sie unter anderem den Beschluß 18/31 des Verwaltungsrats über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten billigte,

*Kenntnis nehmend* von dem erfolgreichen Abschluß der vom 23. Oktober bis 3. November 1995 in Washington abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Verabschiedung eines Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten,

*nach Behandlung* der Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>97</sup> und des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>98</sup> sowie des Vorschlags des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die institutionellen Regelungen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms und der einschlägigen Empfehlungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung,

<sup>94</sup> A/51/642, Ziffer 66.

<sup>95</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>96</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>97</sup> A/51/116, Anhang I, Anlage II.

<sup>98</sup> Ebd., Anhang II.

1. *macht sich* die Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten und das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten *zu eigen*;

2. *betont*, daß die Staaten die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms auf einzelstaatlicher und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene ergreifen müssen;

3. *betont außerdem*, daß die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, damit jede zuständige internationale Organisation diejenigen Teile des Weltaktionsprogramms, die für ihr jeweiliges Mandat von Bedeutung sind, offiziell billigt, und daß sie der Durchführung des Weltaktionsprogramms im Arbeitsprogramm jeder Organisation angemessenen Vorrang zuweisen müssen;

4. *betont ferner*, daß die Staaten diese Maßnahmen auf den nächsten Tagungen der Verwaltungsorgane des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der zuständigen Organe des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie in anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen müssen;

5. *unterstreicht* die in den Abschnitten IV.A und B des Weltaktionsprogramms zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten, beim Technologietransfer und bei der Kooperation im Technologiebereich, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln, namentlich bei der Gewährung von Unterstützung insbesondere an die Entwicklungsländer, vor allem an die am wenigsten entwickelten Länder, die Übergangsländer und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, und fordert die bilateralen Geber sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -mechanismen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, und andere zuständige Entwicklungs- und Finanzinstitutionen auf,

a) dafür zu sorgen, daß sie den von den Ländern veranlaßten Projekten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms in ihren Programmen angemessenen Vorrang einräumen;

b) beim Aufbau von Kapazitäten für die Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Programme und bei der Aufzeigung von Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung behilflich zu sein;

c) sich stärker abzustimmen, um die Gewährung finanzieller und sonstiger Unterstützung zu verbessern;

6. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, Maßnahmen zur Erleichterung und Unter-

stützung der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms einzuleiten beziehungsweise ihre diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung auszuarbeiten:

a) die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms, einschließlich der diesbezüglichen Rolle seines Regionalmeeresprogramms und seiner Gruppe Süßwasserfragen;

b) die Regelungen für Sekretariatsdienste für das Weltaktionsprogramm;

c) die Modalitäten für die regelmäßige zwischenstaatliche Überprüfung des Standes der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Staaten zu diesem Zweck rasch Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Weltaktionsprogramm erwähnte Clearingstelle eingerichtet wird und ihre Tätigkeit aufnimmt, und ersucht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter anderem zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen:

a) die Einrichtung einer organisationsübergreifenden Gruppe für die Erarbeitung der Grundausslegung und -struktur des Datenverzeichnisses der Clearingstelle und seiner Vernetzung mit Mechanismen zur Informationsverbreitung;

b) die Möglichkeiten zur Einbindung der organisationsübergreifenden Gruppe in Tätigkeiten, die im System der Vereinten Nationen derzeit in bezug auf die Ermittlung relevanter Datenbanken und den Zugriff auf diese sowie in bezug auf die Vergleichbarkeit der Daten unternommen werden;

c) die Grundzüge eines Pilotprojekts zur Erarbeitung des Programmelements der Clearingstelle betreffend die Quellenkategorie "Abwasser", das in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation durchgeführt werden soll;

9. *fordert* die Staaten *auf*, was die Clearingstelle angeht, in den Verwaltungsorganen der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Programme Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Organisationen und Programme für die nachstehenden Quellenkategorien, die zusammen mit der (den) zuständigen Organisation(en) oder dem (den) zuständigen Programm(en), jedoch nicht nach ihrer Rangordnung aufgeführt sind, bei der Einrichtung der Clearingstelle die Federführung übernehmen:

a) Abwasser – Weltgesundheitsorganisation;

b) beständige organische Schadstoffe – Interinstitutionelles Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, Internationales Programm für Chemikaliensicherheit und Zwischenstaatliches Forum über Chemikaliensicherheit;

c) Schwermetalle – Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien;

d) radioaktive Stoffe – Internationale Atomenergie-Organisation;

e) Nährstoffe und Aufwirbelung von Sedimenten – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) Öle (Kohlenwasserstoffe) und Müll – Internationale Seeschiffahrts-Organisation;

g) physische Veränderungen, namentlich von Lebensräumen, und Zerstörung bedrohter Gebiete – Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

10. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung, die gemäß ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 im Juni 1997 stattfinden wird, konkrete Regelungen für die Einbindung der Ergebnisse der in Ziffer 7 c) vorgesehenen regelmäßigen zwischenstaatlichen Überprüfungen in die künftige Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung und der Weiterverfolgung der Agenda 21, insbesondere des Kapitels 17, zu treffen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

**51/190. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1996/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>99</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewußtsein* der zusätzlichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorräten,

*mit Genugtuung* über den am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahostfriedensprozeß, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, insbesondere auf den beiden in dem Abkommen vom 4. Mai 1994 über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>100</sup> sowie dem Interimsabkommen vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen enthaltenen Durchführungsabkommen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>101</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

**51/191. Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten

<sup>100</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>101</sup> A/51/135-E/1996/51.

<sup>99</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.